

es sich dabei um eine verfahrensrechtliche Besonderheit, die sich eben aus der Eigenart dieses Rechtsstreits als Familienstandsverfahrens ergibt. Dem Staatsanwalt als Hüter der öffentlichen Belange verbleibt dabei aber das Recht, die Klage zurückzunehmen, wenn er etwa mit Rücksicht auf diese Belange, bei Mitbeachtung der von ihm zugleich wahrzunehmenden Belange des Kindes, eine Fortsetzung des Rechtsstreits nicht für erwünscht erachtet. Diese Klagezurücknahme ist in ihrer Wirksamkeit auch nach stattgehabter mündlicher Verhandlung nicht von der Zustimmung des Beklagten Kindes abhängig. Die Vorschrift des § 271 Abs. 1 ZPO kann insoweit wegen der Besonderheit des Rechtsstreits und der bestimmenden Stellung des Staatsanwalts in ihm keine Anwendung finden.

Steht hiernach dem Kinde in dem gedachten Falle das Recht zu, gegen das die Klage abweisende Urteil ein Rechtsmittel einzulegen, – wie übrigens dem Staatsanwalt gegen das seiner Klage stattgebende Urteil, wenn er die Entscheidung nicht für richtig hält (vergl. das zum Abdruck bestimmte Urteil des Senats IV 22/44 von demselben Tage) –, so hat das angefochtene Urteil die Berufung der Beklagten zu Unrecht wegen Unzulässigkeit verworfen. Das Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das nunmehr in eine Sachprüfung einzutreten hat.

39. Die Beendigung einer OHG ist nicht dem Tode einer natürlichen Person gleichzusetzen. Vielmehr tritt nun klar zutage, daß auch bei einer Klage der offenen Handelsgesellschaft die Gemeinschaft der Gesellschafter die eigentliche Partei ist. Bei Beendigung der offenen Handelsgesellschaft geht also der Rechtsstreit für und gegen die Gesellschafter als notwendige Streitgenossen weiter (RGZ Bd. 124, S. 150).

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 14. Juni 1944 (VII 79/1944).

- I. Landgericht Wien.
- II. Oberlandgericht Wien.

In Sachen der prot. Firma Brüder *Perutz*, Wien I, Vorlaufstraße 4, richtig der Kaufleute Richard, Arthur, Felix und Leo Perutz, Kläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Viktor Werner in Wien,

gegen

die prot. Firma Friedrich *Graumann & Co.* in Traun bei Linz, Beklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinrich Foglar-Deinhardstein in Wien, wegen Wiederaufnahme des Verfahrens 62 Cg 29/37 des Landgerichts Wien hat

das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in der Sitzung vom 14. Juni 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Burmeister, Seibertz, Dr. Tenschert und Dr. Boppert auf den Rekurs der Kläger gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts *Wien* vom 22. März 1944 – 1 R 70/44-16 –, durch den aus Anlaß der Berufung der Kläger das Urteil des Landgerichts *Wien* vom 20. Dezember 1943 – 32 Cg 188/42-10 – und das vorangegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und die Klage zurückgewiesen wurde, beschlossen:

Dem Rekurs wird Folge gegeben. Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe

Die prot. Firma Brüder Perutz, eine offene Handelsgesellschaft, hatte zu 62 Cg 29/37 des Landgerichts *Wien* gegen die Beklagte auf Zahlung von 80.000 RM geklagt und war damit abgewiesen worden. Am 18. Dezember 1942 brachte ihr Prozeßbevollmächtigter für sie eine Wiederaufnahmeklage ein, obwohl die offene Handelsgesellschaft auf Antrag der vier Gesellschafter Richard, Arthur, Felix und Leo Perutz infolge Gewerberücklegung mit Beschluß vom 26. Juli 1939 im Handelsregister gelöscht worden war. Die Klage wurde abgewiesen. Anläßlich der Berufung hob das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urteil und das vorangegangene Verfahren als nichtig auf und wies die Klage zurück, weil sie von einem nicht mehr bestehenden Rechtssubjekt erhoben worden sei.

Der hiergegen erhobene Rekurs ist nach § 9 ÜberIVO, § 519 Nr. 2 ZPO zulässig, er ist auch begründet.

Das Oberlandesgericht weist mit Recht darauf hin, daß die Beendigung einer offenen Handelsgesellschaft nicht dem Tode einer natürlichen Person gleichzusetzen ist. Vielmehr tritt nun klar zutage, daß auch bei einer Klage der offenen Handelsgesellschaft die Gemeinschaft der Gesellschafter die eigentliche Partei ist. Bei Beendigung der offenen Handelsgesellschaft geht also der Rechtsstreit für und gegen die Gesellschafter als notwendige Streitgenossen weiter (RGZ Bd. 124 S. 150). Auf die entsprechende Berichtigung der Parteibezeichnung hat das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens hinzuwirken, auch die Richtigstellung von sich aus vorzunehmen, wenn die Grundlagen dafür unstreitig sind.

Nun ist allerdings im vorliegenden Falle die Wiederaufnahmeklage erhoben worden, nachdem die Löschung der offenen Handelsgesellschaft im Handelsregister bereits erfolgt war. Sie hätte also richtig im Namen der bei der Auflösung vorhandenen Gesellschafter erhoben werden sollen. Diese falsche Bezeichnung der klagenden Partei konnte und mußte aber richtiggestellt wer-

den. Die Vollmacht des Klageanwalts erstreckt sich nach § 31 Abs. 3 Nr. 1 ZPO auch auf die Wiederaufnahmeklage und ersetzt bei dem engen Zusammenhang, der zwischen dieser und dem vorausgegangenen Rechtsstreit besteht, eine besondere Vollmacht seitens der einzelnen Gesellschafter.

Das Berufungsgericht hätte deshalb die Bezeichnung der klagenden Partei – wie dies jetzt das Reichsgericht getan hat – richtig stellen und dann sachlich über die Berufung entscheiden sollen. Der angefochtene Beschluß ist deshalb aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

40. Die Folgen des Fehlers, daß der Verkauf eines Grundstücks von einer geschäftsunfähigen Person erklärt wurde, können nicht dadurch ausgeschaltet werden, daß dem Erben der geschäftsunfähigen Person, der die Vorverhandlungen zu dem nichtigen Vertrage geführt gehabt hatte, die Einrede der Arglist oder der unzulässigen Rechtsausübung entgegengehalten wird, weil er sich früher mit dem Vertragsinhalt einverstanden erklärt hatte, ohne selbst zu verkaufen.

In dem Falle kann aber der Erbe, der bei den Vorverhandlungen als Vertreter seines Erblassers, des Verkäufers, aufgetreten war, möglicherweise aus unerlaubter Handlung oder aus Vertretergewähr (§ 179 BGB) auf Vertragserfüllung in Anspruch genommen werden, wenn er die Vorverhandlungen geführt und er sich am Vertragsschluß beteiligt hatte trotz Kenntnis von der Geschäftsunfähigkeit des Verkäufers.

BGB §§ 105, 179, 313, 242, 823 ff.

III. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1944 (III 24/1944).

I. Landgericht München.

II. Oberlandgericht München.

In Sachen des Graphikers Albert *Scheuer*, München, Karlstr. 17/IV, Klägers und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Drost in Leipzig,

gegen

das *Großdeutsche Reich*, Reichsfinanzverwaltung, gesetzlich vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten in München, Beklagten und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fuchslocher in Leipzig, hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1944 durch den Senatspräsidenten Blumberger und die Reichsgerichtsräte Dr. Epping, Dr. Lersch, Besta, Bechmann für Recht erkannt: